

Sitzung vom 24. August 2011 / Geschäft Nr. 4

Bericht und Antrag Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten; Änderung

1. Ausgangslage

Am 28. April 2010 hat Marianne Baumann folgende Interpellation eingereicht:

"Die briefliche Abstimmung in Zollikofen hat durch Einwurf in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung bis freitags um 17.00 Uhr vor dem Abstimmungs- und Wahlsonntag zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt ankommende Kuverts werden nicht mehr berücksichtigt.

Mit diesem Zeitfenster steht Zollikofen recht einschränkend da. So kann in Bern das Wahlmaterial bis am Samstag, um 11.00 Uhr beim Erlacherhof eingeworfen werden und in Urtenen – Schönbühl gar bis sonntags 9.30.

Weitere Gemeinden der Region:

- Münchenbuchsee bis Samstag 12.00 Uhr
- Moosseedorf bis Samstag 21.00 Uhr
- Bolligen bis am Samstag 19.00 Uhr
- Bremgarten bis Samstag 20.00 Uhr

In etwa gleiche Zeitfenster wie Zollikofen haben lediglich Ittigen und Kirchlindach.

Einfache Verfahren bei der brieflichen Stimmabgabe ist eine wichtige Voraussetzung für hohe Stimmbeteiligungen und damit faire demokratische Entscheide bei Abstimmungen und Wahlen. In Zollikofen fehlt für kurzentschlossene Wähler und Wählerinnen der Samstag für die Stimmabgabe. Von der Stimmabgabe am Samstag könnten vor allem Jugendliche und Berufstätige profitieren.

Dazu folgende Fragen:

1. Was spricht gegen eine Verlängerung der Deadline der brieflichen Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung auf Samstag oder sogar Sonntag?
2. Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass damit die Stimmbeteiligung gefördert werden könnte (oder wenigstens die Bürgerfreundlichkeit)?
3. Ist der Gemeinderat bereit, die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe bis am Samstag oder Sonntag zu verlängern?"

In seiner Antwort vom 15. September 2010 hat sich der Gemeinderat folgendermassen zu den Fragen geäussert (auszugsweise):

Zu Frage 1

Es können keine stichhaltigen Argumente gegen eine Verlängerung des Annahmeschlusses für briefliche Stimmabgaben ins Feld geführt werden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Marti Yves	28.06.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824\ggr antrag swa.docx	25.07.2011 11:40 / bd	1.6	1 von 4

Zu Frage 2

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass mit der Verlängerung des Annahmeschlusses für die briefliche Stimmabgabe die Bürgerfreundlichkeit gefördert wird. Ob mit dieser Massnahme die Stimmbeteiligung gefördert werden kann, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Zu Frage 3

Der Gemeinderat steht einer Verlängerung des Annahmeschlusses (in Bezug auf einen Briefkasten für die Antwortcouverts) positiv gegenüber.

2. Rechtsgrundlagen

Kanton Bern

- 141.112 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23.5.1989.
- 141.112 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 10.12.1980.

Einwohnergemeinde Zollikofen

- 141.1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten vom 26.11.1986

3. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

4. Grundsätzliche Überlegungen

Die in der Interpellation von Marianne Baumann implizierte Verlängerung des Annahmeschlusses der brieflichen Stimmabgabe bezieht sich auf Art. 12 Absatz 2, litera b des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. Die Bürgerinnen und Bürger von Zollikofen können das Antwortcouvert heute beim Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis am Freitag um 17.00 Uhr abgeben. Später eingehende Antwortcouverts können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Interpellantin führt in Ihrem Vorstoss richtig aus, dass Zollikofen mit diesem Zeitfenster, im Vergleich zu den Nachbargemeinden, recht einschränkend dasteht. Der Gemeinderat hat in Beantwortung der Interpellation von Marianne Baumann klar signalisiert, dass er bereit ist, die briefliche Stimmabgabe bezüglich des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung zu verlängern.

Mit dieser Änderung kann bei minimalstem Mehraufwand den Bürgerinnen und Bürgern Zollikofens ein echter Mehrwert geboten werden. Mit dieser Massnahme erhalten auch kurzfristig Entschlossene noch die Möglichkeit, am demokratischen Prozess teilzunehmen und die Gemeinde Zollikofen erhöht damit ihre Attraktivität im Vergleich zu ihren Nachbargemeinden.

5. Änderungen im Detail

Von der Änderung ist Art. 12 des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten betroffen.

Antwortcouverts, welche der Post übergeben werden, müssen gemäss Art. 26 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte von einem Gemeindevertreter bis spätestens am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Post abgeholt werden. Gemäss Absatz 1 litera b des gleichen Artikels ist das Antwortcouvert der zuständigen Gemein-

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Marti Yves	28.06.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824\ggr antrag swa.docx	25.07.2011 11:40 / bd	1.6	2 von 4

deamtsstelle (Schalter während den Bürostunden oder den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Briefkasten) zu übergeben. Somit ergibt sich, dass die Annahme beziehungsweise der Annahmeschluss der auf dem Postweg eingelangten Antwortcouverts auf Freitag, 17.00 Uhr, belassen wird. Die Gemeinde hat hier keinen Spielraum.

Hinsichtlich der Leerung eines speziellen Briefkastens besteht aber Handlungsspielraum, welcher mit dieser Vorlage nun ausgenützt beziehungsweise verbessert wird. Entsprechend wird der Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung nun neu am Sonntag um 10.00 Uhr ein letztes Mal geleert. Diese Neuerung stellt eine deutliche Verbesserung zur heute geltenden Regelung dar, bei der das Antwortcouvert bis am Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu übergeben ist. Die zeitliche Begrenzung auf 10.00 Uhr wurde bewusst gewählt. Denn ab 10.00 Uhr öffnen die Stimmlokale und die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit dort zu wählen beziehungsweise abzustimmen.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Reglement ohnehin überarbeitet wird, drängt sich eine weitere Anpassung auf. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an übergeordnetes Recht. Angesprochen ist Artikel 79. In Absatz 1 muss korrekterweise auch Art. 56 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vorbehalten werden. Geht es nämlich um eine Abstimmungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Organisationsreglement, ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung als Genehmigungsbehörde für die Behandlung der Abstimmungsbeschwerde zuständig. Dies könnte deshalb zum Tragen kommen, weil das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten gewisse Regelungsbereiche aufweist, die sich als Materie der Gemeindeverfassung zu ordnen lassen. Ebenfalls muss Absatz 3 von Artikel 79 angepasst werden. In diesem Absatz wird der Beginn der Fristen thematisiert. Die bisherige Formulierung ist nicht mehr korrekt. Die Frist für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten beginnt nicht am Tag der Abstimmung beziehungsweise Wahl, sondern am Tag nach der Wahl oder Abstimmung. Bei den übrigen Beschlüssen etc. beginnt die Frist ebenfalls erst am Tag nach der Veröffentlichung. Der Absatz wird dahingehend geändert, dass lediglich auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern (VRPG, BSG 101.1) hingewiesen wird. Dort wird der Fristenlauf in Artikel 41 behandelt. Weiter muss auch die Fussnote von Artikel 79 des Wahl- und Abstimmungsreglementes geändert werden. Der Hinweis auf Art. 57 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 ist nicht mehr korrekt. Neu muss auf Art. 67a des VRPG hingewiesen werden.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die einzige Änderung ist die, dass am Wahl- oder Abstimmungssonntag ein Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses den Briefkasten bei der Gemeinde leeren muss. Da der Ausschuss bei Wahlen und Abstimmungen ohnehin im Einsatz steht, werden somit auch keine höheren Personalaufwendungen generiert. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind somit minimal bis gar nicht vorhanden.

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu

beschliessen:

Die Änderung von Art. 12 und Art. 79 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wird genehmigt.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Marti Yves	28.06.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824\ggr antrag swa.docx	25.07.2011 11:40 / bd	1.6	3 von 4

Zollikofen, 5. August 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Beilagen:

- Änderungen Abstimmungs- und Wahlreglement (Art. 12 und 79)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Marti Yves	28.06.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824\ggr antrag swa.docx	25.07.2011 11:40 / bd	1.6	4 von 4